

Christa Tobler / Jacques Beglinger

Grundzüge des EU-Rechts in Tafeln

(vorläufige online-Version, Release 4.0.0, 2019-08, ISBN 978-3-033-05419-6)

Downloadseite: <http://www.eur-charts.eu/books/german-translation-essential-eu-law>

Kapitel 11:

Rechtliche Integration

Hinweis:

Beim vorliegenden Material handelt es sich um eine erste Version der deutschen Übersetzung und Aktualisierung von:

Christa Tobler / Jacques Beglinger
Essential EU Law in Charts
4. Aufl., Budapest: HVG-Orac 2018

Bei beiden Werken, der englischen Fassung und der deutschen Übersetzung, handelt es sich um Ergebnisse des „Essential EU Law in Charts Project“, www.eur-charts.eu.

Nach Absprache mit unserem Verlagshaus wird die deutsche Übersetzung in der jetzt vorliegenden Form für eine bestimmte Zeit (voraussichtlich 1-2 Jahre) zur kostenlosen Verwendung ins Netz gestellt, um so vor der Drucklegung eine Versuchsphase zu schaffen, die es auf einfache Weise erlaubt, Korrekturen und Verbesserungen vorzunehmen. Für Hinweise auf Fehler sowie Anregungen für Verbesserungen sind wir dankbar. Bitte verwenden Sie hierfür das Feedback-Formular auf der Website www.eur-charts.eu - wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit!

Das Verzeichnis der in den Tafeln erwähnten Materialien (Gesetzestexte, Gerichtsurteile usw.) befindet sich in einem separaten Dokument.

Da die deutsche Übersetzung in der Schweiz erstellt wurde, verwendet sie die schweizerische Schreibweise (ohne das deutsche ß).

Basel und Zürich, 1. August 2019
Christa Tobler, Jacques Beglinger



11. Rechtliche Integration

Negative und positive Integration

Tafel 11 | 1

Thema:

Die EU verfolgt die Integration sowohl durch gemeinsame Verbote (sog. negative Integration) als auch durch gemeinsame, positive Vorschriften (sog. positive Integration). Die Verbote im AEUV sind nur dann anwendbar, wenn es kein spezifisches Sekundärrecht gibt. Viel Sekundärrecht enthält positive Vorschriften.

Die Beziehung zwischen positiver und negativer Integration

Positive Integration

Gemeinsame, positive Vorschriften auf einem best. Gebiet: insbes. Harmonisierung, d.h. Vorschriften zur inhaltlichen Annäherung des nat. Rechts der Mitgliedstaaten auf positiver Ebene; siehe **Tafel 11/4**.

Z.B.:

- Zulassungssystem für Medizinprodukte, RL 2001/82 und 2001/83;
- Gemeinsame Vorschriften über Autoauspuffsysteme, RL 70/157.

Beziehung nach dem "Tedeschi-Prinzip"

Die Verbote im AEUV sind nur anwendbar, wenn es kein spezifisches (z.B. harmonisierendes) Sekundärrecht gibt. M.a.W. gehen spezifische Vorschriften vor.

- *Tedeschi* (1977), zum Warenverkehr: wo der Gesundheitsschutz harmonisiert ist, kann nicht mehr auf Art. 36 AEUV zurückgegriffen werden.
- Im breiteren Kontext: z.B. *Vanacker* (1993), *DaimlerChrysler* (2001), *Tinted Films* (2008), *Petersen* (2008), *Aberdeen Property* (2009).

Besondere Situationen:

- Sekundärrecht verweist zurück auf den Vertrag; z.B. *DocMorris* (2003), *Fra.bo* (2011)
- Sekundärrecht spezifiziert die Bedeutung des Primärrechts und kann zusammen mit diesem angewandt werden; z.B. Art. 7 VO 492/2011 bez. Art. 45 Abs. 2 AEUV; z.B. *Salzburger Landeskliniken* (2013).



Negative Integration

Gemeinsame, negative Vorschriften: Verbote, d.h. materielle Vorschriften zur Annäherung der nat. Rechte der Mitgliedstaaten auf negativer Ebene.

Insbes. der wirtschaftl. Kernbereich des AEUV: Binnenmarkt- und Wettbewerbsrecht; siehe **Kapitel 8, Kapitel 9**

Freier
Warenverkehr,
Art. 28 ff. AEUV

Freier
Personenverkehr,
Art. 45 ff. AEUV

Freier
Dienstleistungs-
verkehr,
Art. 49 ff. AEUV

Freier
Kapitalverkehr,
Art. 63 ff. AEUV

Wettbewerbsrecht,
Art. 101 ff. AEUV
(einschl. staatl.
Beihilfen)



11. Rechtliche Integration

Das Cassis de Dijon-Prinzip und der Harmonisierungsbedarf

Tafel 11 | 2

Thema:

In einer Zeit, in welcher sich die positive Integration wegen rechtlicher und politischer Schwierigkeiten schwer verwirklichen liess (insbes. wegen des Erfordernisses der Einstimmigkeit im Ministerrat), bewirkte die EuGH-Entscheidung *Cassis de Dijon* die drastische Senkung des Harmonisierungsbedarfs.

Das Cassis de Dijon-Prinzip ...

Cassis de Dijon (1979) über die Auslegung von Art. 34 AEUV (damals Art. 30 EWG-Vertrag): Rechtmässig in einem Mitgliedstaat hergestellte Waren müssen in den anderen Mitgliedstaaten im Prinzip zugelassen werden.

Herkunftsstaatsprinzip

Die Qualität des Erzeugnisses wird vom Herkunftsstaat kontrolliert, d.h. dieser erlässt die diesbezüglichen Vorschriften.

Gegenseitige Anerkennung

Im Prinzip müssen die Mitgliedstaaten aus anderen Mitgliedstaaten stammende Erzeugnisse zulassen.

"Im Prinzip" heisst:

- Im Falle unterschiedslos anwendbarer Massnahmen unter dem Vorbehalt von zwingenden Erfordernissen; siehe **Tafel 8/20**;
- In allen Fällen unter dem Vorbehalt der Rechtfertigungsgründe nach Art. 36 AEUV; siehe **Tafel 8/24**.



... führte zu einer drastischen Verringerung des Harmonisierungsbedarfs

Cassis de Dijon-Mitteilung der Kommission (1979)

Nach *Cassis de Dijon* (1979) ist Harmonisierung nur in den von Art. 34 AEUV erfassten Bereichen nötig, wo:

- zwingende Erfordernisse oder
- Ausnahmen nach 36 AEUV gelten.

Bemerkungen:

- Als Folge der Entwicklung der Rechtsfigur der Beschränkung durch den EuGH findet das Cassis de Dijon-Prinzip auch in anderen Bereichen des Vertragsrechts Anwendung; siehe **Tafel 8/35**, **Tafel 8/57**.
- Das Cassis de Dijon-Prinzip gilt auch im Rahmen von Sekundärrecht; z.B. Art. 3 RL 2000/31 über e-commerce; Art. 2 und 3 RL 2010/13 über audiovisuelle Mediendienste.



11. Rechtliche Integration

Positive und negative Integration: Beispiele

Tafel 11 | 3

Thema:

Die Beziehung zwischen der positiven und der negativen Integration in einem konkreten Rechtsgebiet hängt von verschiedenen Faktoren ab, darunter z.B. die Entwicklung des einschlägigen Sekundärrechts, Charakteristika des betreffenden Gebiets und die EuGH-Rechtsprechung.

Beziehung zwischen positiver und negativer Integration

Hängt von versch. Faktoren ab, z.B.:

Entwicklung von harmonisierendem Recht, das die Anwendung des Vertragsrechts beschränkt

Z.B. Verwendung von Fetten zur Herstellung von Schokolade

Wenig Harmonisierung in best. Bereichen, was für das Vertragsrecht einen grossen Anwendungsraum belässt

Z.B. Besteuerung von Unternehmen

Einfluss der EuGH-Rechtsprechung zum Vertragsrecht, die zu positiven Verpflichtungen ähnl. dem Sekundärrecht führt

Z.B. öffentliches Vergaberecht

RL 73/241 (ursprüngliches sekundärrechtliches Regime)

EuGH *Schokolade* (2003):

- Die Richtlinie regelte die Verwendung von anderen pflanzl. Fetten als Kakaobutter nicht in abschliessender Weise; siehe Art. 14 Abs. 2 Buchst. a;
- Deshalb keine umfassende Harmonisierung;
- Nat. Vorschriften über diese Frage fielen deshalb in den Anwendungsbereich des damaligen Art. 30 EWG-Vertrag (heute Art. 34 AEUV).

Lediglich selektive Harmonisierung; z.B.:

- RL 2011/96 über die Besteuerung von Mutter- und Tochtergesellschaften;
- RL 2009/133 über die Besteuerung von u.a. Fusionen.

Wichtiges Sekundärrecht:

Die RL 2014/24 und 2014/25 verpflichten die Mitgliedstaaten, im Falle der Vergabe von grossen Aufträgen zur öffentl. Ausschreibung.

Im grossen Bereich ausserhalb solcher Richtlinien findet Vertragsrecht Anwendung; z.B. *Hornbach-Baumarkt* (2018), *X und X* (2018).

Vgl. **Tafel 8/24**

Ausserhalb dieser Richtlinien findet Vertragsrecht Anwendung, mit einer bis zu einem gewissen Grad ähnliche Wirkung; z.B. *ANAV* (2006), *Acosef* (2009) betr. frühere Gesetzgebung:

- Art. 18, 49, und 56 AEUV: das Verbot der Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit schliesst insbes. eine Verpflichtung zur Transparenz ein, d.h. es muss ein angemessener Grad von Öffentlichkeit sichergestellt werden, der die Dienstleistungskonzession dem Wettbewerb öffnet und die Nachprüfung ermöglicht, ob die Vergabeverfahren unparteiisch durchgeführt worden sind.
- Auf öffentl. Dienstleistungskonzessionen findet Art. 106 Abs. 1 AEUV Anwendung.

RL 2000/36 (heute gültiges Regime)

- Die Frage ist harmonisiert: nach Art. 2 kann nat. Recht höchstens 5% best. andersartiger pflanzl. Fette in Schokolade zulassen;
- Folglich: Rückgriff auf Art. 34 AEUV ist nicht mehr möglich.



11. Rechtliche Integration

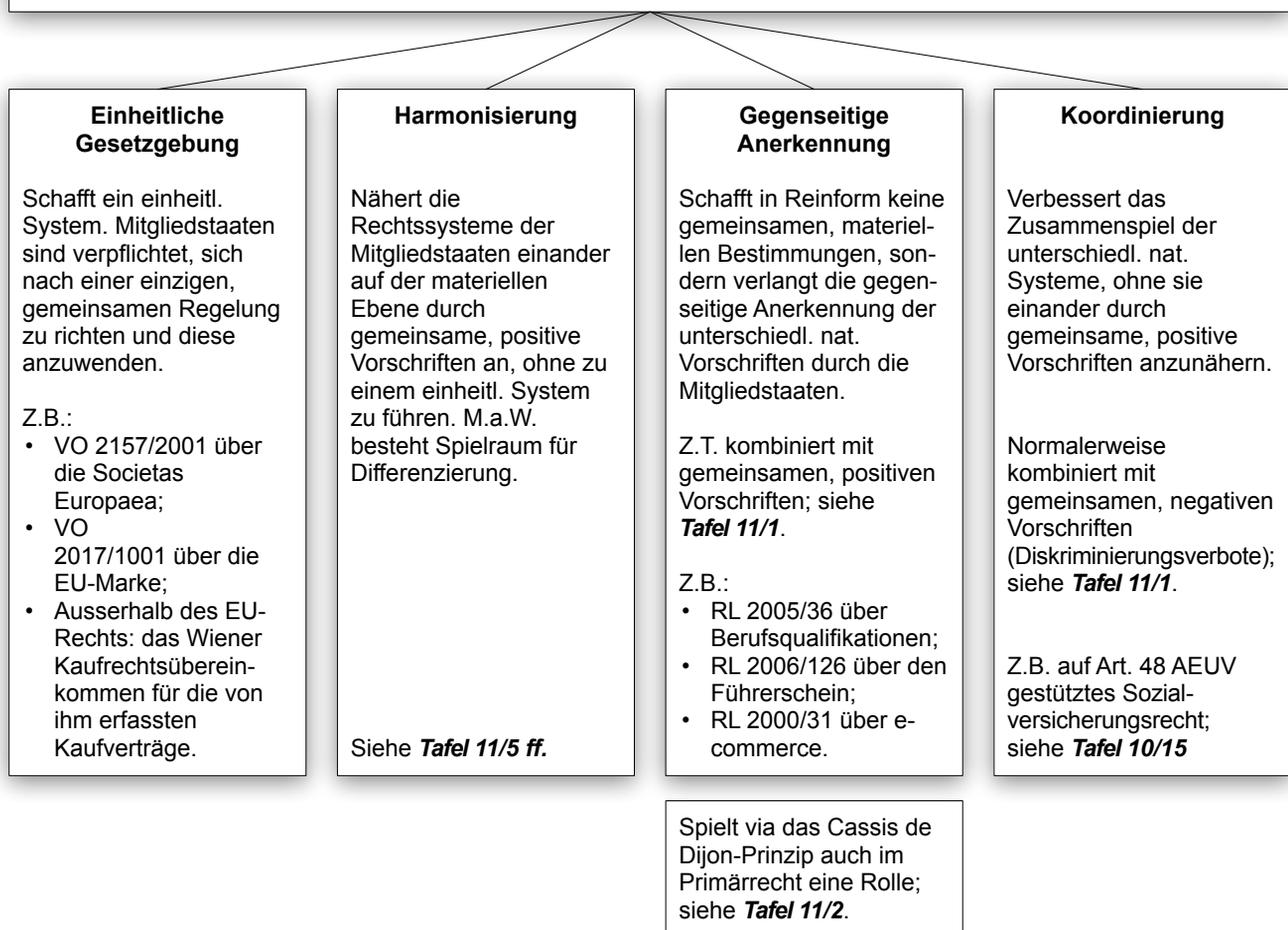
Integrationstechniken in der EU

Tafel 11 | 4

Thema:

In der EU stellt die Harmonisierung durch Sekundärrecht die klassische, aber keineswegs die einzige Integrationsmethode dar. Harmonisierung bedeutet die Annäherung der unterschiedlichen nationalen Rechtssysteme auf der inhaltlichen Ebene.

Integrationstechniken: im Sekundärrecht verwendete Haupttypen



Weitere Integrationstechniken





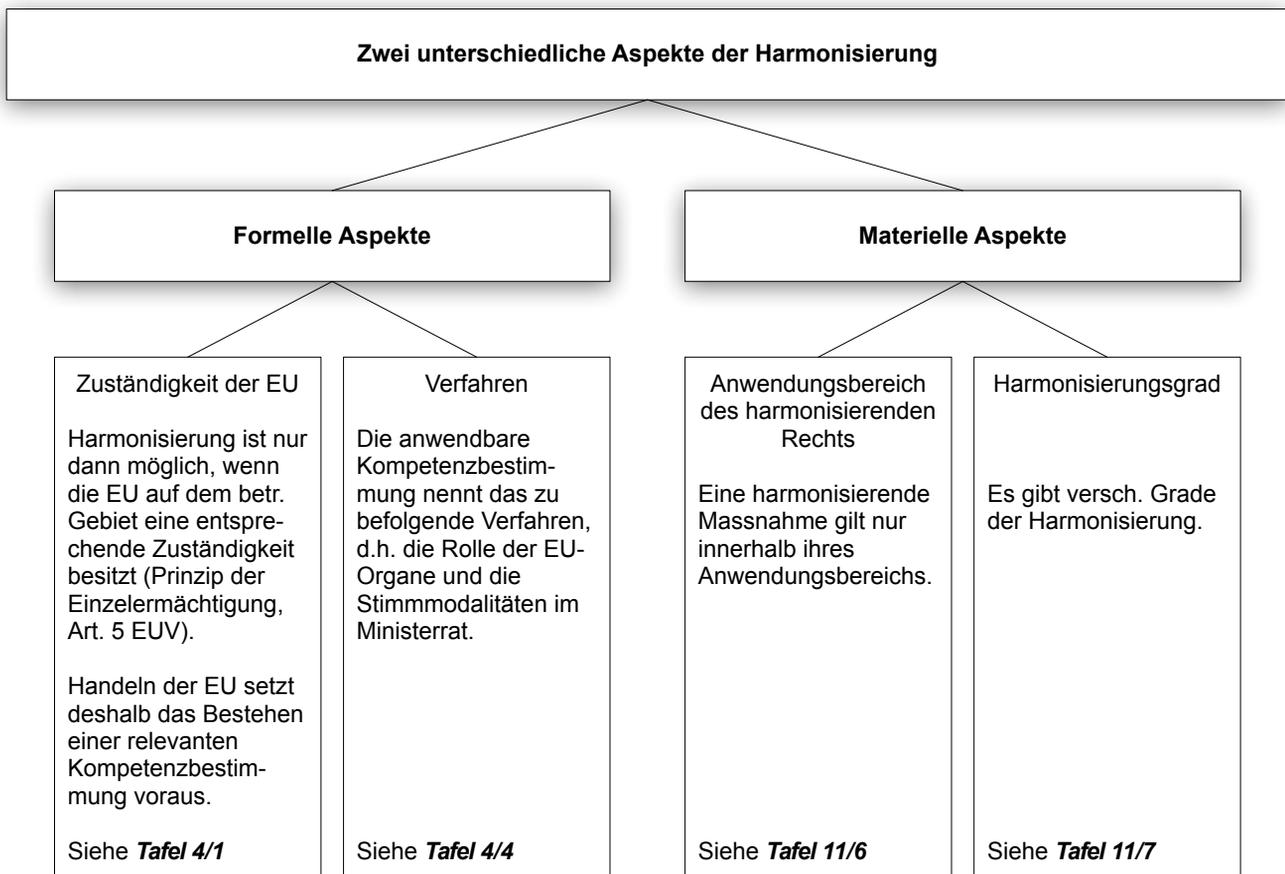
11. Rechtliche Integration

Harmonisierung: Übersicht

Tafel 11 | 5

Thema:

Die Integrationstechnik der Harmonisierung weist sowohl eine formelle als auch eine materielle Seite auf. Erstere betrifft die Zuständigkeit und das Verfahren, letztere den Inhalt des harmonisierenden Rechts.



**Besonders wichtig:
Verbleibender Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten**

- Der Anwendungsbereich von harmonisierendem EU-Recht sowie der darin enthaltene Harmonisierungsgrad bestimmen gestützt auf das Prinzip des "besetzten Feldes" der den Mitgliedstaaten verbleibenden Handlungsspielraum zur Regelung einer best. Materie.
- Ausserhalb der ausschliessl. Zuständigkeit der EU können die Mitgliedstaaten Regelungen treffen, soweit und insofern die EU dies nicht bereits getan hat, aber nur innerhalb der durch die Verträge gesetzten Grenzen; siehe **Tafel 4/2**.

Bemerkung:

Dies betrifft den Inhalt einer harmonisierenden Massnahme. Wurde die Massnahme gestützt auf z.B. Art. 114 AEUV erlassen, so besitzen die Mitgliedstaaten u.U. im Rahmen der Abs. 4 und 5 unabhängig vom Inhalt der Massnahme ein gewisses Mass an Flexibilität (Beibehaltung von bereits bestehendem, strengerem nat. Recht oder Schaffung von neuem, strengerem nat. Recht); siehe **Tafel 4/6**.



11. Rechtliche Integration

Anwendungsbereich von harmonisierendem Recht

Tafel 11 | 6

Thema:

Die korrekte Ermittlung des Anwendungsbereichs einer harmonisierenden Massnahmen ist von grösster praktischer Bedeutung. Die Frage nach dem Grad der Harmonisierung stellt sich erst, nachdem die anwendbare Massnahme ermittelt ist.

Anwendungsbereich von EU-Recht

Ermittlung des Anwendungsbereichs

Der Anwendungsbereich einer Massnahme ist üblicherweise in bes. Bestimmungen über diese Frage umschrieben (d.h. in Bestimmungen, welche den Anwendungsbereich der Massnahme benennen). Dies ist allerdings nicht immer der Fall.

Beispiele zur Begrenzung des Anwendungsbereichs von EU-Sekundärrecht

Begrenzung durch die Massnahme selbst

- Z.B.:
- Art. 1 Abs. 3 RL 2003/88 über die Arbeitszeit: Richtlinie erfasst Seeleute nicht.
 - Art. 3 VO 139/2004 über Unternehmenszusammenschlüsse (Fusionen): VO ist nur auf Zusammenschlüsse mit unionsweiter Bedeutung anwendbar; siehe **Tafel 9/31**.

Begrenzung durch eine andere Massnahme

Z.B.:

VO 141/62 legte fest, dass die frühere VO 17/62 über Wettbewerbsrecht (Durchführungsverordnung; siehe **Tafel 9/24**) den Verkehr nicht erfasste.

Begrenzung im Hinblick auf anderes und spezifischeres Recht

Z.B.:

Art. 1 Abs. 3 RL 2000/31 über den e-commerce: die Richtlinie lässt das Schutzniveau u.a. für die öffentl. Gesundheit und den Verbraucherschutz, wie es sich aus anderem EU-Recht ergibt, unberührt, soweit die Freiheit, Dienste der Informationsgesellschaft anzubieten, dadurch nicht eingeschränkt wird.

Z.B. Gesundheitsschutz i.Z.m. dem Fernabsatz von Arzneimitteln nach Art. 14 der RL 97/7 über den Fernabsatz

Begrenzung durch eine Vertragsbestimmung

Z.B.:

EFTA-Gerichtshof in *Maglite* (1997) zum EWR-Recht: Anders als im EU-Recht findet im Rahmen des EWR-Rechts das im EU-Sekundärrecht über Marken vorgesehene regionale Erschöpfungsprinzip keine Anwendung auf den Handel mit Drittstaaten, weil das EWR-Abkommen den letzteren nicht erfasst (Art. 8 Abs. 2 EWR).

Bemerkung: Später widerrufen in *L'Oréal* (2008).



11. Rechtliche Integration

Harmonisierungsgrad

Tafel 11 | 7

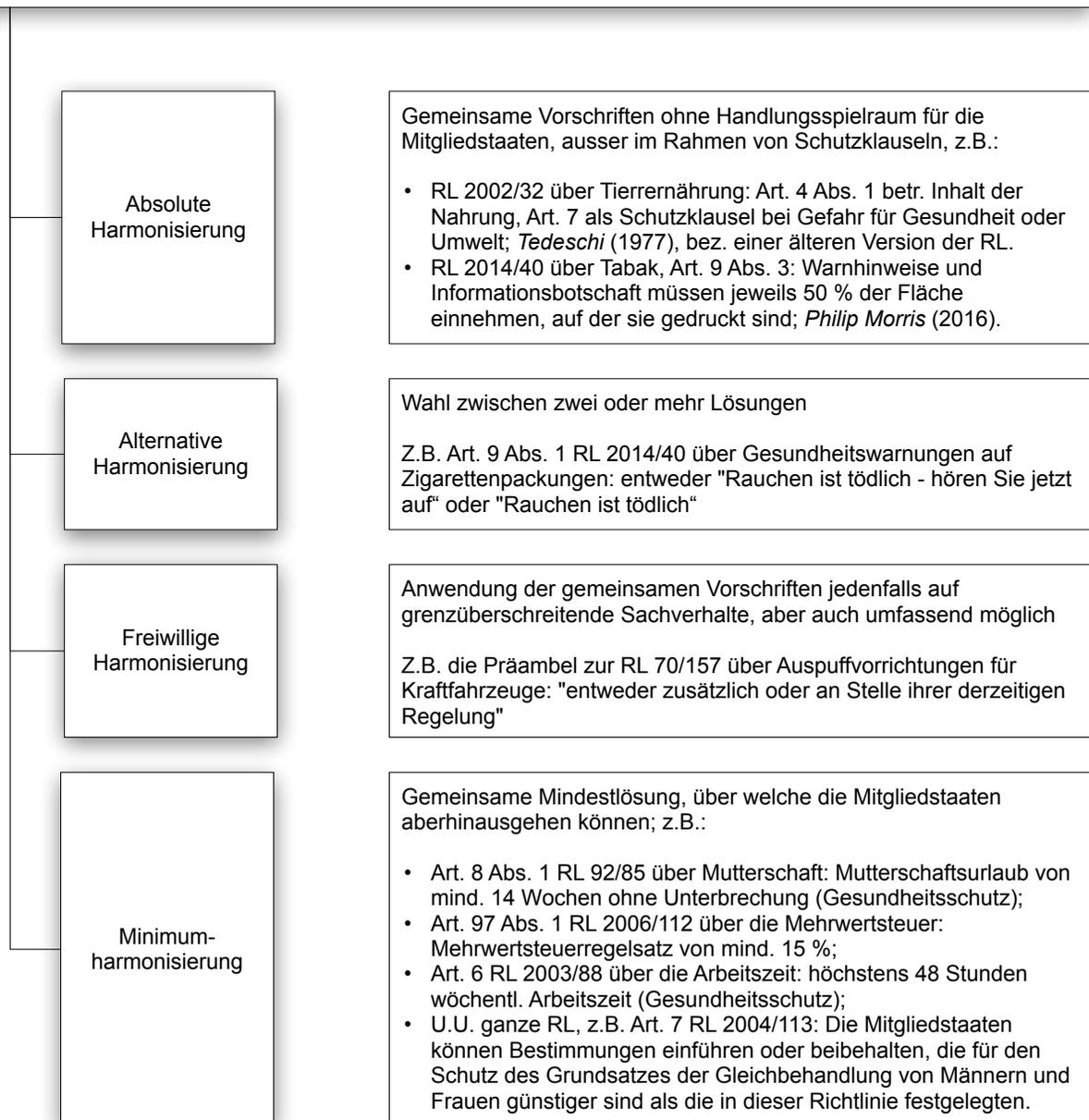
Thema:

Es gibt verschiedene Grade der Harmonisierung, welche den Mitgliedstaaten innerhalb des Anwendungsbereichs der harmonisierenden Massnahmen ein unterschiedliches Mass an Handlungsspielraum belassen.

Harmonisierungsgrad und Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten

Der den Mitgliedstaaten nach erfolgter Harmonisierung durch die EU verbleibende Handlungsspielraum hängt nicht nur vom Anwendungsbereich des harmonisierenden Rechts ab, sondern auch vom Grad der Harmonisierung.

Wichtige Beispiele:



Bemerkung:

Uneinheitliche Terminologie in Literatur und Rechtsprechung für die Beschreibung der versch. Harmonisierungsgrade.



11. Rechtliche Integration

Freihandelsklauseln

Tafel 11 | 8

Thema:

EU-Sekundärrecht über die Herstellung von Waren, das den Mitgliedstaaten einen Handlungsspielraum belässt, enthält in der Regel eine Freihandelsklausel zur Ermöglichung des Handels mit Waren aus anderen Mitgliedstaaten.

Freihandelsklauseln im Sekundärrecht über Waren

"Freihandelsklauseln"

EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Einfuhr und die Vermarktung von Waren zu akzeptieren, welche dem Standard des einschlägigen EU-Sekundärrechts entsprechen.

Die Notwendigkeit von Freihandelsklauseln

Ohne Freihandelsklauseln könnten die Mitgliedstaaten versucht sein, die Einfuhr und die Vermarktung von Waren zu verbieten, wenn diese nicht ihrem eigenen Standard entsprechen. Dies würde dem Gedanken des Binnenmarktes zuwiderlaufen.

Beispiele

Freiwillige Harmonisierung:
z.B. Auspuffvorrichtungen für
Kraftfahrzeuge

Art. 2 RL 70/157:
"Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung nicht aus Gründen des zulässigen Geräuschpegels und der Auspuffvorrichtung verweigern, wenn diese den Vorschriften des Anhangs entsprechen."

Minimumharmonisierung:
z.B. Etikettierung von Tabakprodukten

Art. 13 Abs. 1 RL 2001/37:
"Die Mitgliedstaaten dürfen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 dieses Artikels das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen oder verwandten Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, nicht aus Gründen untersagen oder beschränken, die in dieser Richtlinie geregelte Gesichtspunkte betreffen."

Bemerkung:

Freihandelsklauseln sind nicht erforderlich, wo harmonisierendes Sekundärrecht nur Situationen innerhalb eines Mitgliedstaates betrifft, z.B. im Sozialrecht; siehe **Kapitel 10**.